

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Auf Grund von § 25 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung vom 20.11.2019 ergeht gemäß § 35 Satz 2 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

zum Testen von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Alten- und Pflegeheime

- 1. Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nachfolgend aufgeführten Einrichtungen sind verpflichtet, Nasen-Rachen-Abstriche im Rahmen einer Testung auf SARS CoV-2 durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden.**
- 2. Die von den Einrichtungen jeweils benannten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter werden zu Beauftragten des Gesundheitsamtes St. Wendel.**
- 3. Die benannten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sind dem Gesundheitsamt St. Wendel zu melden.**
- 4. Die benannten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sind mittels des vorliegenden Videos hinsichtlich eines korrekten Nasen-Rachen-Abstriches zu unterweisen.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 27. April 2020 in Kraft und ist sofort vollziehbar.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es handelt sich um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse sind gerade ältere Menschen besonders gefährdet, schwer zu erkranken bzw. zu versterben. Dies ergibt sich auch aus der aktuellen Datenlage im Saarland.

Servicezeiten:

Mo – Do: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 –15:30 Uhr
Fr: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 –15:00 Uhr

Bankverbindungen:

Kreissparkasse St. Wendel IBAN DE90592510200000000034 BIC SALADE51WND
Postbank Saarbrücken IBAN DE48590100660002688663 BIC PBNKDEFF

Zur persönlichen und fachlichen Beratung bitten wir um vorherige Terminabsprache – gerne auch außerhalb der Servicezeiten

Aufgrund dessen wird für Alten- und Pflegeheime eine besondere Gefährdung bejaht. Dies führt weiter zu der Annahme, dass sich in diesen Einrichtungen vermehrt krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen im Sinne des § 25 Absatz 1 IfSG aufhalten.

Im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes St. Wendel betrifft dies folgende Einrichtungen:

- Altenhilfezentrum Stiftung Hospital St. Wendel, Alter Woog 1, 66606 St. Wendel;
- Altenhilfezentrum St. Remigius Freisen, Burgstr. 32, 66629 Freisen;
- Altenhilfezentrum St. Laurentius Namborn, Auf der Acht 9, 66640 Namborn;
- AWO-Seniorenzentrum Residenz Zur alten Mühle, Am Kirmesplatz 12-14, 66646 Marpingen;
- Alten- und Pflegeheim Haus Petersberg, In der Meß 32, 66620 Nonnweiler-Kastel;
- Alten- und Pflegeheim Haus Bostalsee, Bosbachstr. 21a, 66625 Nohfelden-Bosen;
- Haus St. Hubertus, Alten- und Pflegeheim GmbH, Ringwallstr. 40, 66620 Nonnweiler-Otzenhausen;
- Haus am Ringwall, SPZO gem. Betriebsgesellschaft mbH, Hochwaldstr. 41, 66620 Nonnweiler-Otzenhausen;
- Caritas Seniorenzentrum Haus am See, Zur Altenheimstätte, 66625 Nohfelden-Neunkirchen/Nahe;
- Caritas Seniorenhaus Hasborn, Im Wohnpark 2, 66636 Tholey-Hasborn;
- Seniorenpark Illtal GmbH, Knoppstr. 11, 66646 Urexweiler;
- Seniorenheim Tholey, Gemeinnützige Gesellschaft für ambulante und stationäre Altenhilfe (GFA) mbH, Jahnstr. 2a, 66636 Tholey;
- Seniorenheim St. Stephanus, Rosenstr. 4, 66649 Oberthal;
- Seniorenzentrum Im Ostertal GmbH, Frohnhoferstr. 9+11, 66606 St. Wendel-Werschweiler;
- Altenwohn- und Pflegeheim Steyler Missionare, Missionshausstr. 50 66606 St. Wendel.

Nach § 25 Absatz 1 IfSG hat in den Fällen, in denen es sich ergibt oder anzunehmen ist, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist, das Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. In dem Zusammenhang kann das Gesundheitsamt auch Abstriche durchführen oder durch Beauftragte durchführen lassen (§ 25 Absatz 3 IfSG).

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko der Erkrankung und das Risiko zu versterben einzudämmen. Um dies in den Alten- und Pflegeheimen zu erreichen, ist eine flächendeckende umfassende Testung geboten.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit steht, im Gegenteil, es soll ja gerade der Schutz vor Erkrankung und Tod an SARS CoV-2 erreicht werden.

Mit dieser Testung wird eine Präventionsmaßnahme zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umgesetzt.

Diese Anordnung ist gemäß §§ 25 Abs. 2, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar, das heißt Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnung ist somit auch bei Widerspruch oder Klage zunächst inhaltlich zu befolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis St. Wendel, Mommstraße 21 – 31, 66606 St. Wendel, einzulegen. Der Widerspruch kann elektronisch (<https://www.landkreis-st-wendel.de/der-landkreis/buergerservice/>) über die virtuelle Poststelle des eGo-Saar (<https://www.ego-saar.de/index.php?id=1930>) mit qualifizierter elektronischer Signatur (s. Punkt 1.3), bei keiner Stelle aber mit einfacher E-Mail eingelegt werden.

St. Wendel, den 24.04.2020

Im Auftrag



(Menzner)